

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 4/2023

Liebe Ehrenamtliche!

*In diesem Jahr mussten wir eine zunehmende diskursive Entmenschlichung von Schutzsuchenden und eine rasante Verschärfung des flüchtlingspolitischen Kurses auf Bundes- und EU-Ebene beobachten. Ein Resultat dieser Entwicklungen ist das **Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**, dem nach dem Bundestag aller Voraussicht nach auch der Bundesrat auf seiner **Sitzung am 15.12.2023** zustimmen wird. Damit würden die Asylanträge von Flüchtlingen aus Georgien und Moldau im Regelfall als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt – so wie bei den bereits als „sicher“ eingestuften westafrikanischen Ländern Ghana und Senegal und den Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien (s. Anlage II zu § 29a Asylgesetz).*

Organisationen der Flüchtlingssolidaritätsarbeit lehnen das Konstrukt der „sicheren Herkunftsstaaten“, das 1993 im Zuge des sog. Asylkompromisses mit dem erklärten Ziel schnellerer Asylverfahren und Abschiebungen im Grundgesetz verankert wurde, grundsätzlich ab. Es untergräbt das Recht auf individuelle Prüfung des Asylantrags. Gegen die Benennung von Georgien und Moldau bestehen außerdem konkret erhebliche Bedenken: So greift die Gesetzgeberin zur Bewertung der „Sicherheit“ beider Staaten in höchst fragwürdiger Weise auf die niedrigen Anerkennungsquoten für Schutzsuchende aus diesen Ländern zurück. Zudem besteht weder „landesweit“ noch „für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen“ Sicherheit vor Verfolgung. Unter anderem werden in Georgien LSBTIQ-Personen und in Moldau Romnja massiv diskriminiert (s. unsere gemeinsame **Pressemitteilung** mit PRO ASYL und den Landesflüchtlingsräten vom 19.10.2023).*

Über die von diversen rechtlichen Restriktionen geprägte Situation von Flüchtlingen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ und über Möglichkeiten zur wirksamen Unterstützung der Betroffenen informieren wir Sie in dieser Ausgabe der EhrenamtsNews. Darüber hinaus laden wir Sie ein, sich auf unseren Ehrenamtspreis 2024 zu bewerben, und halten wieder aktuelle flüchtlingspolitische Meldungen sowie hilfreiche neue Veröffentlichungen für Sie bereit.

Schwerpunkt: „Sichere Herkunftsstaaten“

Schutzmöglichkeiten
Wohnverpflichtung in Landesunterkünften
Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sprachkursen
(Langzeit-)Duldung und Bleiberechte

Engagement im Fokus: Ehrenamtliche des Rom e. V. Köln

Aktuelles

Beschlüsse des Migrationsgipfels zwischen Bund und Ländern
Aufenthaltserlaubnisse für Flüchtlinge aus der Ukraine bis März 2025 verlängert
Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Januar
Resolution der Teilnehmenden des Asylpolitischen Forums
Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW 2024

Veröffentlichungen und Materialien

NRW-Erlasse zum Kirchenasyl und zur Beschaffung afghanischer Reisepässe
Merkblatt für die Kirchenasyl-Bewegung
Arbeitshilfe für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen mit Behinderung
Factsheets zum Thema Migration nach Deutschland

Termine

Schwerpunkt: „Sichere Herkunftsstaaten“

Schutzmöglichkeiten

Wenn Sie Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ direkt ab ihrer Ankunft in Deutschland begleiten, empfiehlt es sich, zunächst gemeinsam die individuellen Fluchtgründe zu eruieren. Abhängig von diesen Gründen ist ein Asylantrag oder ein Antrag auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots (z.B. wegen Krankheit) bei der Ausländerbehörde die sinnvollere Option. Denn: Für ein als „sicher“ eingestuftes Herkunftsland gilt die gesetzliche Regelvermutung, dass es dort weder politische Verfolgung noch sonstige unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gibt. Asylanträge von Schutzsuchenden aus diesen Staaten werden daher als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, außer sie können im Einzelfall darlegen, dass ihnen entgegen der Regelvermutung Verfolgung oder ernsthafter Schaden droht (§ 29a AsylG). Nach Möglichkeit sollte für diese Abwägung sowie für die weiteren Schritte eine Beratungsstelle eingebunden werden.

Als Ehrenamtliche können Sie zur Vorbereitung zusammen mit den Betroffenen das Vortragen der individuellen Fluchtgeschichte üben und dabei helfen, ggfs. vorhandene Beweismittel zusammenzutragen. Verschiedene hilfreiche Arbeitshilfen zum Asylverfahren und zur Anhörung finden Sie in der **Materialsammlung** auf unserer Website. Mittlerweile kommt es allerdings bis auf seltene Ausnahmen nicht mehr vor, dass Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ vor oder während des Asylverfahrens von Ehrenamtlichen begleitet werden können, da der erste Kontakt zwischen Schutzsuchenden und Unterstützerinnen meistens nach der BAMF-Entscheidung bzw. der Zuweisung in eine Kommune, frühestens aber nach der Asylantragstellung erfolgt (s. u.).

Mit der Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ sind gegenüber der „einfachen“ Ablehnung verkürzte Fristen verbunden, die es zu beachten gilt. So hat die Antragstellerin lediglich eine Woche Zeit für die sog. „freiwillige“ Ausreise. Für eine Klage gegen die Entscheidung des BAMF beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gilt ebenfalls die Frist von einer Woche ab Zustellung des Ablehnungsbescheids (Datum auf dem Umschlag). Da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, muss – ebenfalls innerhalb einer Woche – ein Eilantrag bei demselben VG gestellt werden. Nur bei Stattgabe des Eilantrags kann die Person während der Dauer des Klageverfahrens nicht abgeschoben werden.

Für die Klage und den Eilantrag sollte eine versierte Beratungsstelle oder Rechtsanwältin involviert werden. Näheres zu den verbleibenden Handlungsoptionen nach einer Ablehnung im Asylverfahren finden Sie in unserer Broschüre **„Konfrontiert mit dem Ablehnungsbescheid. Was nun?“** (Stand: Mai 2023). Das von der Gesetzgeberin mit der Benennung „sicherer Herkunftsstaaten“ verfolgte Ziel schnellerer Asylverfahren und Abschiebungen erfüllt sich insbesondere für den Westbalkan. Allerdings kann auch bei Personen aus als sicher erklärten Ländern eine Abschiebung aus bestimmten Gründen unmöglich sein, so dass die betroffene Person eine Duldung erhält. Auf die Situation von (Langzeit-)Geduldeten gehen wir unten näher ein.

Wohnverpflichtung in Landesunterkünften

Gemäß § 47 Abs. 1a AsylG sind Schutzsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ während des Asylverfahrens und nach Ablehnung ihres Asylantrags bis zur Ausreise oder Abschiebung verpflichtet, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen; im Gegensatz zu abgelehnten Asylsuchenden aus anderen Ländern besteht für sie keine Höchstverweildauer. Diese Restriktion zielt darauf, Betroffenen jegliche Teilhabemöglichkeiten zu verwehren und sie von der Aufnahmegesellschaft abzuschirmen. Es ist daher umso wichtiger, auf Schutzsuchende in dieser Situation zuzugehen, um ihnen ein Stückweit gesellschaftliche Anbindung zu bieten und, falls noch möglich, sie in ihrem mit den oben geschilderten Schwierigkeiten verbundenen Asylverfahren zu unterstützen.

Ausgenommen von der unbefristeten Wohnverpflichtung in Landesunterkünften sind lediglich Familien mit minderjährigen Kindern. Diese müssen nach spätestens sechs Monaten Aufenthalt in einer Landesaufnahmeeinrichtung einer Kommune zugewiesen werden, wo häufig der Erstkontakt zu ehrenamtlichen Unterstützerinnen erfolgt. Wenn Sie Familien aus „sicheren Herkunftsstaaten“ schon in der Landesunterbringung begleiten, empfiehlt es sich, gemeinsam die Aufenthaltszeiten im Blick zu behalten. Für vulnerable Personen – also z. B. Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen – kann im Rahmen einer sog. Sonderzuweisung, die bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt werden muss, ebenfalls ein Umzug in eine Kommune in Betracht kommen.

Die Unterbringung in einer Landesunterkunft bedeutet für die Bewohnerinnen Isolation, Ausgrenzung und Entrechtung – eine prekäre Lebenssituation, die sich mit längerer Verweildauer zunehmend verschlechtert. Häufig befinden sich die Einrichtungen in abgeschiedener Lage und es besteht keine angemessene Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, was die Nutzung kommunaler (ehrenamtlicher) Angebote oder die Teilnahme am sozialen Leben in der nächstgelegenen Ortschaft erheblich erschwert. Durch die entmündigende Versorgung mit Sachleistungen, welche den Betroffenen kaum Barleistungen für selbstbestimmte Einkäufe alltäglicher Dinge lässt, und das Bereitstellen von Sonderdiensten – z. B. hinsichtlich der Gesundheitsversorgung oder der Beschulung – wird in der Landesunterbringung ein abgesonder-tes Parallelsystem geschaffen.

Wie wir auch in unserer Broschüre „**Ehrenamtlich engagiert - für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW**“ (Stand: Dezember 2021) – in der zudem weitere Hintergrundinformationen zum Landesaufnahmesystem zu finden sind – erläutern, können Sie als Ehrenamtliche einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Situation von Asylsuchenden in den Landesunterkünften leisten.

Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sprachkursen

Schutzsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ sehen sich – abhängig vom Datum der Asylantragstellung bzw. der Einreise – mit Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang konfrontiert: Bei Stellung des Asylantrags nach dem 31.08.2015 unterliegen sie einem absoluten Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG). Gleiches gilt für Geduldete, deren nach dem 31.08.2015 gestellter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen

wurde bzw. die danach eingereist sind und keinen Asylantrag gestellt haben (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Ausgenommen sind Fälle, in denen die Rücknahme des Antrags aufgrund einer Beratung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte oder Fälle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), bei denen die Rücknahme des bzw. der Verzicht auf einen Asylantrag im Interesse des Kindeswohls geschah.

Gewisse Spielräume bleiben trotz Arbeitsverbot: So können Sie Betroffene etwa dabei unterstützen, eine Hospitation (d. h. eine beobachtende Begleitung von Betriebsabläufen ohne eigenes Eingreifen) oder eine ehrenamtliche Tätigkeit zu finden. Das erleichtert u. U. den späteren Einstieg in den Arbeitsmarkt, wenn dieser etwa nach Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts (s. u.) möglich werden sollte.

Bezüglich Spracherwerb wurde durch das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ zum 31.12.2022 zwar der absolute Ausschluss von Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ von den Integrationskursen des BAMF aufgehoben, ein Anspruch besteht jedoch nicht. Die mangelnde Verfügbarkeit von Plätzen, die logistischen Schwierigkeiten des Kursbesuchs für Asylsuchende in der Landesunterbringung und manchmal auch individuelle Hürden wie Analphabetismus stehen einer Teilnahme i. d. R. im Wege. Auch die Erstorientierungskurse (EOK), die sich eigentlich an Schutzsuchende ohne Teilnahmemöglichkeit an einem Integrationskurs richten, stellen aufgrund mangelnder Kapazitäten oftmals keine Alternative dar.

Ehrenamtliche Sprachlernangebote können die offiziellen Kurse nicht ersetzen, aber sie helfen den Asylsuchenden beim Ankommen. Informationen und Materialien zum Deutschlernen finden Sie in der **Linksammlung** auf unserer Website. Wenn Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ bereits im Asylverfahren abgelehnt wurden und ihnen möglicherweise eine Abschiebung droht, kann von Ihrer Seite viel Motivationsarbeit erforderlich sein, um sie zu überzeugen, dass es sinnvoll ist, Teilhabemöglichkeiten zu nutzen.

(Langzeit-)Duldung und Bleiberechte

In den meisten Fällen werden Sie mit Flüchtlingen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ erst nach deren (i. d. R. kurzen und mit einer negativen Entscheidung endenden) Asylverfahren oder nach der Ablehnung ihres Antrags auf Abschiebungsverbot in Kontakt kommen. Wenn nach der Ablehnung des Asylantrags bzw. des Antrags auf Feststellung eines Abschiebungsverbots bestimmte Abschiebungshindernisse vorliegen – z. B. fehlende Reisedokumente, Transportunfähigkeit oder familiäre Gründe – erhalten Schutzsuchende eine Duldung. Damit ist die betroffene Person weiterhin ausreisepflichtig, ihre Abschiebung ist lediglich (bis zum Wegfall der Duldungsgründe) ausgesetzt. Ihre Situation ist geprägt von zermürender Unsicherheit, Perspektivlosigkeit und diversen Barrieren bei der gesellschaftlichen Teilhabe.

Der Übergang in einen gesicherten Aufenthalt gestaltet sich für diese Menschen häufig sehr schwierig. Nur wenige Aufenthaltstitel kommen nach Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags überhaupt in Frage, im Falle einer – etwa bei Asylsuchenden aus dem Westbalkan häufiger vorkommenden – Ablehnung (auch) nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG gilt sogar bis auf enge Ausnahmen (bei Anspruch auf Erteilung) eine grundsätzliche Erteilungssperre (s. § 10

Abs. 3 AufenthG). Eine drohende Abschiebung sollte Sie nicht davon abhalten, sich ehrenamtlich für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ zu engagieren – gerade diese Menschen brauchen Unterstützung dabei, die erforderlichen Schritte auf dem Weg aus der Duldung zu bewältigen.

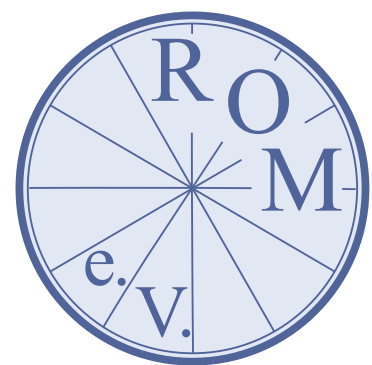
Vor allem seit den Gesetzesverschärfungen für Schutzsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ im Jahr 2015 können Betroffene die „Integrationsleistungen“ insbesondere in Form der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts, die für die Bleiberechte nach § 25a und 25b AufenthG oder für die im Rahmen eines Härtefallprüfverfahrens erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (regelmäßig) vorausgesetzt werden, nicht erbringen. Manche Geduldete haben aber weiterhin die Möglichkeit zur eigenen Lebensunterhaltssicherung: Neben den oben genannten Ausnahmen vom generellen Beschäftigungsverbot (hierdurch ist insbesondere UMF in vielen Fällen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verschlossen) betrifft dies gemäß einer Übergangsregelung (§ 104 Abs. 16 AufenthG) auch ununterbrochen beschäftigte Geduldete, deren Arbeitserlaubnis vor dem 01.01.2020 erteilt wurde – was bis zu diesem Zeitpunkt noch bei Rücknahme des Asylantrags oder unterbliebener Antragstellung möglich war.

Für alle anderen stellt das etwa vor einem Jahr in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) einen möglichen Ausweg dar. Dabei handelt es sich um eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“, welche geduldeten Personen erteilt werden soll, die am Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen in Deutschland gelebt haben. Die 18 Monate mit einem rechtmäßigen und gesicherten Aufenthaltsstatus – mit dem auch etwa die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist – sollen es der Begünstigten erleichtern, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a oder b AufenthG erfüllen zu können.

Wenn Sie langjährig geduldete Schutzsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ begleiten, für die der beschriebene Weg potenziell in Frage kommt, können Sie sich z. B. in unseren **EhrenamtsNews 1/2023** über die genauen Erteilungsvoraussetzungen für § 104c AufenthG und die Bleiberechtsregelungen informieren. Zum Chancen-Aufenthaltsrecht liegt außerdem eine ausführliche **Arbeitshilfe** des Paritätischen Gesamtverbands vor (Stand: Oktober 2023).

Engagement im Fokus: Ehrenamtliche des Rom e. V. Köln

Seit 1986 setzt sich der **Rom e. V.** in Köln (zunächst als Initiative, ab 1988 als eingetragener Verein) für die Rechte von Romnja und Sintizze ein. Neben hauptamtlichen Mitarbeitenden engagieren sich auch Ehrenamtliche in den diversen Projekten des Vereins. Eine dieser Freiwilligen erläutert uns im Interview, worauf es bei der Unterstützung geflüchteter Romnja besonders ankommt und wie man ihnen Teilhabemöglichkeiten eröffnen kann.



Beim Rom e. V. sind Ehrenamtliche in verschiedenen Bereichen tätig. In welchem Bereich sind Sie aktiv und welche Aufgaben übernehmen Sie dort?

Meine Hauptaufgabe ist die Sprach- und Kulturmittlung, d. h. Begleitung und Dolmetschen bei Ärztinnenbesuchen und Terminen bei verschiedenen Ämtern, insbesondere Ausländerbehörden. Ebenso bin ich zuständig für die Terminplanung, Kontaktaufnahme und Einhaltung der Termine inkl. Erinnerung, Übergabe und Absprachen mit den Beraterinnen des Rom e. V. Von den Mitarbeitenden unserer Sozialberatung erhalte ich entsprechende Briefings über das Ziel des Einsatzes (z. B. ausführliche Diagnose zur Vorlage beim Ausländeramt¹). Ich begleite auch traumatisierte und/oder psychisch erkrankte Menschen unter fachlicher Begleitung durch die Beraterinnen.

In Absprache stehe ich in der gleichen Funktion für Gespräche mit Eltern und Kindern zur Verfügung, da der Rom e.V. auch pädagogische Projekte hat. Es gibt immer wieder Anfragen von Schulen, konkret von Lehrerinnen oder Sozialarbeiterinnen, die Unterstützung bei Elterngesprächen anfragen.

Welche Unterstützungsbedarfe ergeben sich bei den von Ihnen begleiteten, in vielfacher Hinsicht marginalisierten Menschen?

Die Bedarfe sind sehr vielfältig. Historisch gibt es bei geflüchteten Romnja ein großes Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen – die alltäglichen Diskriminierungserfahrungen und auch der institutionelle Rassismus/Antiziganismus tragen zusätzlich dazu bei. Die Ausgrenzungserfahrung bringen viele Romnja auch aus ihren Herkunftsländern mit – dort wird ihnen häufig der Zugang zu Bildung verwehrt, weshalb viele von ihnen Analphabetinnen sind, was etwa das Verständnis von (offiziellen) Schreiben unmöglich macht. Die deutschen Hilfesysteme sind insbesondere den „Neuankömmlingen“ unbekannt, ebenso fehlt es an digitaler Kompetenz. Wir haben es auch häufig mit multiplen familiären Problemlagen zu tun, u. a. angesichts prekärer Wohnverhältnisse (viele leben immer noch in Flüchtlingsunterkünften).

Dies bedeutet für uns, dass ein langwieriger Vertrauensaufbau notwendig ist, Motivationsarbeit bei den erforderlichen Integrationsschritten, kleinschrittige Begleitung. Über zwei Drittel der beim Rom e. V. angedockten Romnja brauchen Begleitung durch Sprach- und Kulturmittlerinnen und/oder Beraterinnen bei diversen Terminen, dem Ordnen und Bearbeiten von Anträgen und offiziellen Schreiben etc.

Wie bereits von Ihnen erwähnt, werden Romnja in ihren Herkunftsländern (insbesondere den seit 2014/2015 in Deutschland als „sicher“ eingestuften Westbalkanstaaten) massiv

¹ Anm. d. Red.: Hierbei geht es einerseits um den Nachweis einer gesundheitsbedingten Reiseunfähigkeit als Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2c AufenthG. Wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt und in absehbarer Zeit nicht mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse zu rechnen ist, kommt ggfs. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Von der hierzu im Regelfall erforderlichen Sicherung des eigenen Lebensunterhalts kann die Ausländerbehörde wiederum absehen, wenn die Betroffene diese Voraussetzung aufgrund einer nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht erfüllen kann.

ausgegrenzt. Auf welche Weise versuchen Sie in der ehrenamtlichen Begleitung, (auch) angesichts der Folgen dieser jahrelangen Diskriminierung eine gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen zu ermöglichen?

Ein wesentlicher Punkt in der Begleitung der zumeist geduldeten Romnja ist die Unterstützung und Sensibilisierung im Bereich Bildung - also hinsichtlich des regelmäßigen Schulbesuchs der Kinder sowie der Motivation zur Teilnahme an einem Alphabetisierungs- bzw. Deutschkurs. Wir klären den Förderbedarf bei den Kindern ab, um entsprechende Maßnahmen veranlassen zu können. Überdies sind viele Flüchtlinge aufgrund des fehlenden Zugangs zu angemessener Gesundheitsversorgung in ihren Herkunftsländern physisch schwer erkrankt oder konnten psychische Leiden nicht behandeln lassen – hier sind die begleitete Anbindung an ärztliche Versorgung sowie die Einholung einer Diagnose zur Vorlage beim Ausländeramt besonders wichtig. Vulnerable Gruppen unterstützen wir außerdem dabei, den Wechsel in eine für sie angemessene Unterkunft zu ermöglichen.

Die gesamte Arbeit des Rom e.V. zielt darauf ab, die Interessen von Romnja zu vertreten und durchzusetzen. Das gilt auch und insbesondere für unseren ehrenamtlich tätigen Vorstand, der paritätisch mit Romnja und Nicht-Romnja besetzt ist. Wir versuchen durch Aufklärung, Bildungsarbeit in der Mehrheitsgesellschaft, durch Pressearbeit, Kampagnen etc. Vorurteilen und Ausschlüssen entgegenzuwirken. Im Laufe der Jahre ist es uns gelungen, ein gutes Netzwerk aufzubauen und auch politische Entscheidungen zu beeinflussen. Aber es bleibt nach wie vor viel zu tun.

Vielen Dank für das Gespräch! Wir wünschen alles Gute für Ihr Engagement.

Aktuelles

Beschlüsse des Migrationsgipfels zwischen Bund und Ländern

Auf einem Gipfeltreffen im Kanzleramt am 06.11.2023 verständigten sich Bundeskanzler Olaf Scholz, weitere Kabinettsmitglieder und die Regierungschefinnen der Länder zum Thema Flüchtlinge auf einen gemeinsamen **Beschluss**. Diesem ist zu entnehmen, dass u. a. eine solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen, schnellere Asylverfahren und Abschiebungen, die Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte, der längere Bezug von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Möglichkeit einer schnelleren Arbeitsaufnahme von Schutzsuchenden vereinbart wurden.

Mit **Pressemitteilung** vom 07.11.2023 kritisierte Pro Asyl die Beschlüsse des Migrationsgipfels. Grundleistungen nach dem AsylbLG verwehrten Schutzsuchenden beispielsweise eine angemessene Gesundheitsversorgung sowie den Zugang zu Maßnahmen zur Vorbereitung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Auch in der Vergangenheit hätten eine Kürzung der Sozialleistungen und der Umstieg auf mehr Sachleistungen die Probleme der Kommunen nicht lösen können, da das Sozialleistungssystem kein bestimmender Faktor für die Fluchtentscheidung sei. Die in dem Gipfelbeschluss geäußerte Absicht, die auf EU-Ebene geplante Auslagerung von

Asylverfahren an die Außengrenzen aktiv voranzubringen und vermehrt Rücknahmeabkommen mit Herkunftsländern zu schließen, kritisierte Pro Asyl aufs Schärfste. Laut Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher von Pro Asyl, ist es „absolut realitätsfern, dass solche Deals wirksam und vor allem menschenrechtskonform umgesetzt werden“ könnten.

Auch Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, übte gegenüber diversen Medien Kritik an den Beschlüssen von Bund und Ländern. So wies sie im **Tagesgespräch** auf WDR 5 vom 07.11.2023 auf zum Teil gravierende (menschen)rechtliche Bedenken gegen die Beschlüsse hin, da die geplanten Verschärfungen bei den Sozialleistungen nicht nur auf einer faktisch widerlegten Pull-Faktor-Theorie beruhen, sondern auch den 2012 vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz verletzen würden, dass migrationspolitische Kalküle die Gewährung des Existenzminimums nicht beeinträchtigen dürfen. In einem **Beitrag** auf wdr.de vom 07.11.2023 kritisierte Naujoks zudem die beschlossene Einführung einer Bezahlkarte, die „eine Rückkehr zum entwürdigenden Sachleistungsprinzip“ darstelle, welches u. a. mit einem hohen Verwaltungsaufwand einhergehe und von den Kommunen in NRW bereits vor Jahren abgeschafft worden sei.

Aufenthaltserlaubnisse für Flüchtlinge aus der Ukraine bis März 2025 verlängert

Laut der **Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung** des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), die am 04.12.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, gelten gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilte und ab dem 01.02.2024 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse zum vorübergehenden Schutz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine automatisch bis zum 04.03.2025 fort. Die Betroffenen müssen damit keinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus stellen und es sind keine damit verbundenen Termine bei den Ausländerbehörden notwendig. Grundlage für die weitere Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ist ein Beschluss der EU-Mitgliedstaaten Ende September 2023.

Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung

Mit **Pressemitteilung** vom 25.10.2023 teilte das Bundesinnenministerium (BMI) mit, dass das Bundeskabinett am gleichen Tag den von Bundesinnenministerin Nancy Faeser am 11.10.2023 vorgelegten **Entwurf eines Gesetzes** zur Verbesserung der Rückführung verabschiedet hat. Durch das neue Gesetz sollen „als ein wesentlicher Schritt zur Begrenzung irregulärer Migration“ schnellere Abschiebungen von Personen ohne Bleiberecht in Deutschland ermöglicht werden.

Unter anderem ist vorgesehen, die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams von aktuell zehn auf 28 Tage zu verlängern, damit die Behörden mehr Zeit zur Vorbereitung einer Abschiebung erhalten. Zudem soll die Durchsuchung von Wohnungen nach Datenträgern und Unterlagen ermöglicht werden, um so insbesondere die Identität einer Person zweifelsfrei klären zu können. Auch ist geplant, dass zukünftig weitere Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften betreten werden können, um sicherzustellen, dass im Falle einer Abschiebung die betroffene Person auch tatsächlich in der Gemeinschaftsunterkunft angetroffen wird. Außerdem soll eine

Abschiebung bei Ausreisepflichtigen in Haft nicht mehr angekündigt und die einmonatige Ankündigungspflicht für Abschiebungen, denen eine mindestens einjährige Duldung vorausging, gestrichen werden (Ausnahme bei Familien mit Kindern unter 12 Jahren). Einen Vergleich dieser und weiterer im Entwurf vorgesehener Änderungen mit dem bestehenden Recht finden Sie in der auf unserer Website abrufbaren **Synopse** des BMI.

Zuletzt hat das Projekt Abschiebungsreporting NRW gemeinsam mit dem Republikanischen Anwältinnenverein und dem Komitee für Grundrechte und Demokratie den Gesetzentwurf mit **Pressemitteilung** vom 07.11.2023 scharf kritisiert. Die Verfasserinnen bemängeln vor allem weitreichende Eingriffe in Grundrechte durch die dargestellten geplanten Änderungen. Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung gestellte, viel zu knapp bemessene Frist von 48 Stunden für die Stellungnahmen der zivilgesellschaftlichen Verbände zu dem Entwurf verdeutlichte zudem, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit Expertinnen seitens der Bundesregierung nicht erwünscht gewesen sei. Die Verfasserinnen fordern eine grundlegende Umkehr in der Migrationspolitik und betonen die Notwendigkeit einer menschenrechtskonformen Politik.

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Januar

Im Januar laden wir Sie herzlich zu diesen Veranstaltungen ein:

Online-Austausch: Ehrenamtliches Engagement in Zeiten von Abschottung und Solidaritätsverlust, 16.01.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Veranstaltung: Fuß fassen auf dem Arbeitsmarkt – Zugang zu Ausbildung und Beruf schaffen, 25.01.2024, 17:30 – 19:30 Uhr

(Weitere Veranstaltungen geben wir in den kommenden Tagen bekannt.)

Mehr Informationen zu Programm und Anmeldung finden Sie wie gewohnt auf unserer **Website**. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen spannenden Austausch!

Resolution der Teilnehmenden des Asylpolitischen Forums

Vom 01. bis 03.12.2023 fand das Asylpolitische Forum 2023 unter dem Titel „Die Axt am Flüchtlingsschutz: Wie verteidigen wir die Menschenrechte?“ in Haus Villigst in Schwerte statt. Es wurde von uns gemeinsam mit Amnesty International, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Evangelische Akademie Villigst / Institut für Kirche und Gesellschaft und der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche vorbereitet und durchgeführt.

Die Teilnehmenden haben am 03.12.2023 eine **Resolution** unter dem Motto „Flüchtlingsschutz statt Abschottung – Integriertes Bleibemanagement statt Abschiebung“ verabschiedet. Dazu heißt es in der Präambel: „Das Grundrecht auf Asyl und der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind als Menschenrechte Wertegrundlagen unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaften in Deutschland und der Europäischen Union (EU)

und damit nicht verhandelbar. Wer am Recht auf Asyl rüttelt, höhlt das Fundament unseres Rechtsstaats aus, missachtet eine der wichtigsten Lehren aus dem Zweiten Weltkrieg und spielt demokratiefeindlichen Kräften in die Hände. Die Menschenrechte müssen in der ganzen EU und an ihren Außengrenzen Maßstab allen staatlichen Handelns sein. Wir nehmen mit großer Besorgnis eine zunehmend rassistische und entmenschlichende Tendenz im gesellschaftlichen und politischen Diskurs zum Thema Flucht und Migration wahr.“

Gerne können Sie die Resolution in Ihren Netzwerken weiterverbreiten und für Ihre Arbeit nutzen!

Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrats NRW 2024

Wie wir anlässlich des Internationalen Tags des Ehrenamts am 05.12.2023 mit **Pressemitteilung** bekanntgegeben haben, werden wir im kommenden Jahr unseren nunmehr fünften Ehrenamtspreis verleihen. Mit dem Preis wollen wir diejenigen ehren, die sich stetig für Flüchtlinge einsetzen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem unbeirrten Engagement vieler Menschen trotz des aktuellen Erstarkens von Flüchtlingsfeindlichkeit und Abschottungsgedanken und diverser rechtlicher Verschärfungen. Ehrenamtliche leisten in dieser Situation einen unverzichtbaren Beitrag zum solidarischen Umgang mit Schutzsuchenden und setzen ein deutliches Zeichen für Toleranz.

Sie sind herzlich eingeladen, sich auf den Ehrenamtspreis 2024 zu bewerben – egal, ob Sie „Neulinge“ sind oder schon ein langjähriges Engagement vorweisen können! Die Bewerbungsphase startet am 02.01.2024 und endet am 31.03.2024. Ab Beginn dieses Zeitraums werden der Bewerbungsbogen und nähere Informationen zum Bewerbungsprozess auf unserer Website zu finden sein.

Die Preisverleihung findet am 09.11.2024 in der Zeche Carl in Essen statt. Über acht von einer Jury für die Auszeichnung vorausgewählte Initiativen oder engagierte Einzelpersonen werden Filmportraits gedreht. Die Jury besteht aus Vertreterinnen des Flüchtlingsrat NRW, des DGB NRW und Amnesty International. Die Gewinnerin wird bei der Preisverleihung verkündet und erhält den mit 500 Euro dotierten Preis sowie eine eigens für den Ehrenamtspreis geschaffene Preisskulptur.

Veröffentlichungen und Materialien

NRW-Erlasse zum Kirchenasyl und zur Beschaffung afghanischer Reisepässe

Am 09.11.2023 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) des Landes Nordrhein-Westfalen einen neuen **Erlass** zum Kirchenasyl in Dublin-Fällen veröffentlicht. Das MKJFGFI betont, dass im Kirchenasyl aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörden ausgesetzt werden müssen, bis das BAMF den Fall der betroffenen Personen erneut geprüft und entschieden hat (Härtefalldossierverfahren), dass es von seinem sog. Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht, d. h. Deutschland nicht die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens übernimmt. Die Ausländerbehörde

ist nur verpflichtet, eine Überstellung aus dem Kirchenasyl vorzunehmen, wenn das BAMF dies ausdrücklich anordnet. Eine solche Aufforderung erfolgt nicht durch die Übermittlung allgemeiner Modalitätenschriften oder durch die Mitteilung des negativen Abschlusses des sogenannten Härtefalldossierverfahrens. Die Ausländerbehörden sollen in allen Kirchenasylfällen das direkte Gespräch mit der örtlichen Kirchengemeinde suchen, um eine einvernehmliche Beendigung des Kirchenasyls anzustreben.

Nach einem weiteren, jetzt bekannt gewordenen **Erlass** des MKJFGFI vom 23.05.2023 ist die Beschaffung neuer afghanischer Reisepässe auf absehbare Zeit nicht möglich und daher nicht zumutbar. Afghanische Staatsangehörige, die nicht über einen Schutzstatus sowie einen Reiseausweis für Flüchtlinge verfügen oder bei denen die Verlängerung des afghanischen Passes nicht in Betracht kommt, erfüllen ihre Passpflicht nach § 3 AufenthG auch mit einem Ausweisersatz. Im Erlass finden sich auch Erläuterungen zur Möglichkeit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländerinnen für afghanische Staatsangehörige.

Merkblatt für die Kirchenasyl-Bewegung

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche hat das **Merkblatt** „Hände weg vom Kirchenasyl“ (Stand: November 2023) veröffentlicht, mit dem als Reaktion auf die mehrfachen Räumungen und Androhungen von Abschiebungen aus dem Kirchenasyl Informationen vermittelt werden. Unter anderem wird in der Kirchenasylbewegung Tätigen empfohlen, sich bereits im Vorfeld bzw. zu Beginn eines Kirchenasyls zu informieren, welche Ansprechpartnerinnen bei Androhung der Räumung eines Kirchenasyls um Unterstützung gebeten werden können.

Arbeitshilfe für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen mit Behinderung

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg hat am 28.09.2023 eine **Arbeitshilfe** für die ehrenamtliche Unterstützung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Der Fokus liegt auf den Themen „Nachweise über Behinderungen“ und „Schwerbehindertenausweis“. Zudem werden Impulse zu Fragestellungen gegeben, die Handeln und Haltung im ehrenamtlichen Engagement mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen betreffen.

Factsheets zum Thema Migration nach Deutschland

Um den aktuellen „Fake News“ zum Thema Flucht und Migration Fakten entgegenzusetzen, hat der Deutsche Caritasverband folgende Factsheets erstellt: „Zur aktuellen Debatte über Asyl- und Migrations-Politik in Deutschland“ (Stand: 16.10.2023), „Wer kommt? Und wie viele?“ (Stand: 16.10.2023), „Deutschland muss sparen – auch an der Unterstützung von Integration?“ (Stand: 16.10.2023), „Sozialleistungen als Pullfaktoren?“ (Stand: 18.10.2023), „Überweisungen von Migrant_innen in ihre Heimatländer“ (Stand: 17.10.2023), „Erwerb

und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit“ (Stand: 14.11.2023), „Was bewirkt die Bezahlkarte für Asylsuchende?“ (Stand: 20.11.2023), „Die Debatte um verpflichtende Arbeit von Geflüchteten“ (Stand: 20.11.2023).

Termine

Online-Seminar, 18.12.2023, agisra e. V.: „Schutz vor Zwangsverheiratung und patriarchaler Gewalt. Mädchen* und Frauen* im Spannungsfeld zwischen Familie und Selbstbestimmung“, 10:00 - 15:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 16.01.2024, Flüchtlingsrat NRW: „Ehrenamtliches Engagement in Zeiten von Abschottung und Solidaritätsverlust“, 17:30 - 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Fachtagung, 18.01. - 19.01.2024, Institut für Kirche und Gesellschaft: „Teilhabe trotz Duldung? Stadt gestalten, Zugänge öffnen, Aufenthalt sichern“, am 18.01. ab 12:30 Uhr bis zum 19.01. um 12:30 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Veranstaltung, 25.01.2024, Flüchtlingsrat NRW: „Fuß fassen auf dem Arbeitsmarkt – Zugang zu Ausbildung und Beruf schaffen“, 17:30 - 19:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 29.01.2024, EXILE-Kulturkoordination e.V., ProAsyl und Flüchtlingsrat Essen: „Politischer Salon. Abschiebungen in NRW - Ein Blick in die Blackbox“, 19:30 Uhr in Essen. Weitere Informationen [hier](#).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.frnrw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum